

Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie zur Situation von jungen Flüchtlingen in Deutschland allgemein

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2014 wurden rund 11.600 junge Unbegleitete von den Jugendämtern in Obhut genommen. Die Zahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ist in den vergangenen Monaten deutlich angestiegen. Dieser Trend dürfte sich aufgrund der weltweiten Krisenherde weiter fortsetzen und die ohnehin angespannte Aufnahmesituation in den Kommunen weiter verschärfen. Dabei zeigen sich aktuell ein Ungleichgewicht und eine höhere Belastung einzelner Kommunen, die die beschlossene Umverteilung der Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar machen. Der ASB begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, die Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland zu verbessern, wie beispielsweise durch die Konkretisierung des Zugangs zu den Leistungen des SGB VIII.

In den Augen des ASB reicht das verabschiedete Gesetz zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen alleine jedoch nicht aus, die Situation der Minderjährigen deutlich zu verbessern und an die anderer in Deutschland lebender Kinder und Jugendlichen anzugleichen. Es bedarf neben den beschlossenen Maßnahmen eines Gesamtkonzeptes, wobei das Wohl der Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen ist und alle Maßnahmen dem Kindeswohl dienlich sein müssen.

Der ASB bedauert, dass die Situation und die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Gruppen im Gesetzespaket zur „Asylverfahrensbeschleunigung“, obwohl in den ersten Entwürfen aufgenommen, weiter keine Berücksichtigung finden. Die Umsetzung der EU-Richtlinie und die Möglichkeit einer Verbesserung der Situation werden somit vertan.

Nach Feststellung des Aufenthaltes müssen unbegleitete Minderjährige vom Jugendamt in Obhut genommen, ihnen umgehend ein Vormund zur Seite gestellt und eine Unterbringung entsprechend den Standards der Jugendhilfe gewährleistet werden. Die aktuelle Situation in einigen wenigen Kommunen kann eine Verteilung in andere Bundesländer erforderlich machen. Das in § 42 b SGB VIII geregelte Verfahren zur Verteilung kennt jedoch keine einheitlichen und klaren Standards für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt ihre möglichen Wünsche nicht ausreichend. Eine Umverteilung darf aus ASB-Sicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Minderjährigen geschehen.

Neben den unbegleiteten minderjährigen Ausländern kommen auch viele Kinder und Jugendliche mit ihren Familien nach Deutschland. Auch sie gehören zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe und müssen in allen gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen für Flüchtlinge eine besondere Beachtung finden. Der ASB begrüßt in diesem Zusammenhang die Klarstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe, das im Hinblick auf europäisches Recht sowie die UN-Kinderrechtskonvention dringend geboten ist.

Es gibt bisher keine allgemeingültigen und bundesweit einheitlichen Standards in der Betreuung von Flüchtlingskindern. Diese sind jedoch dringend erforderlich, wobei das Kindeswohl stets im Vordergrund stehen und vorrangig berücksichtigt werden muss. Hierzu gehören auch klare Regelungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die bisher nur ungenügend geregelt sind. Ein wesentlicher Schlüssel für die Integration ist Bildung. Diesbezüglich müssen Bund, Länder und Kommunen ihre Anstrengungen deutlich erhöhen, um den Erfordernissen gerecht werden zu können.

Die wichtigsten ASB-Forderungen im Überblick

- Bei allen Maßnahmen in Bezug auf ausländische Kinder und Jugendliche ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Politik und Behörden müssen dieses konsequent verfolgen.
- Es müssen bundesweit einheitliche, klare Standards für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen entwickelt und eingeführt werden. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen muss sichergestellt sein.
- Es müssen klare Standards bei der Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen festgelegt und durchgesetzt werden. Im Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss die Bestellung eines Vormundes direkt nach Inobhutnahme durchgeführt werden. Die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft muss verpflichtend sein.
- Das Recht auf einen Zugang zu Grundversorgung und Bildung für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive oder der ihrer Eltern, muss konsequent sichergestellt werden.
- Minderjährige Kinder und Jugendliche dürfen nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden.
- Flüchtlingskindern muss der Zugang zur medizinischen Standardversorgung über eine Versichertenkarte gewährleistet werden. Die Kapazitäten für therapeutische Angebote für Flüchtlinge müssen ausgeweitet werden.
- Es muss eine professionelle Kinderbetreuung eingerichtet werden, so lange Kindern der Anspruch auf Kindertagesbetreuung noch nicht erfüllt werden kann. Jugendliche müssen umgehend nach ihrer Einreise schulische Betreuung erfahren, auch unabhängig von einer Schulpflicht. Die Kapazitäten der Integrationsklassen sind zu erhöhen, um unnötige Wartezeiten zu reduzieren.
- Außerschulische Bildungsangebote sind auszuweiten, um Kindern und Jugendlichen hierüber die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Bund, Länder und Kommunen müssen ihr finanzielles Engagement für Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendhilfe und ähnliche Angebote verstärken.

Zu verschiedenen Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und anderen in diesem Zusammenhang wichtigen Aspekten nimmt der ASB nachfolgend Stellung:

2. Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

2.1 § 6 Geltungsbereich

Die Neufassung der Abs. 2 konkretisiert den Zugang von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu den Leistungen des SGB VIII. Der ASB begrüßt die Klarstellung des Leistungsanspruchs unabhängig vom Aufenthaltsstatus der betroffenen Kinder und Jugendlichen ab ihrer Einreise nach Deutschland. Damit einher gehen jedoch große Herausforderungen für die betreuenden Jugendämter vor Ort, die personell und fachlich dazu in der Lage sein müssen, dem Bedarf der ausländischen Kinder und Jugendlichen begegnen zu können.

Der ASB fordert:

- Jugendämter müssen personell und fachlich in die Lage versetzt werden, den steigenden Fallzahlen und den besonderen Aufgaben gerecht zu werden. Flüchtlingsfamilien nehmen Leistungen des SGB VIII seltener in Anspruch, da das Recht auf Erziehungshilfe meist nicht bekannt ist, Informationen über Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe fehlen, Sprachschwierigkeiten den Zugang beschränken oder Jugendämter die Familien nicht ausreichend im Blick haben. Familien müssen daher über ihre Rechte aufgeklärt und es muss ihnen der Zugang zu den Leistungen des SGB VIII erleichtert werden. Dazu müssen die Jugendämter in die Lage versetzt werden, dem Beratungs- und Jugendhilfebedarf der Familien gerecht werden zu können.

2.2 § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Mit dem § 42a wird das Primat der Jugendhilfe für ausländische Kinder und Jugendliche sichergestellt, es werden die Maßnahmen nach der Inobhutnahme geregelt, die Verpflichtungen des Jugendamtes sowie eine Meldepflicht werden festgelegt und der Rahmen für das Verteilungsverfahren gezogen. Neu ist die Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Häufig haben Mädchen und Jungen traumatische Erlebnisse erfahren, lange Zeit keine Normalität mehr erlebt und müssen in Deutschland angekommen enorme Anpassungsleistungen vollbringen, die sie an den Rand ihrer psychischen Belastbarkeit oder darüber hinaus bringen. Der ASB bewertet die Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach der Feststellung ihrer Einreise als notwendig und angemessen, um ihren Schutz sicherstellen zu können. Die Bestallung eines Vormundes muss jedoch umgehend geschehen, da die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu Interessenkonflikten im Jugendamt führen kann.

Die aktuelle Situation in einigen wenigen Kommunen macht sicherlich eine Verteilung der Lasten notwendig. Dieses darf jedoch nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen gehen. Daher begrüßt der ASB die Prüfung, ob sich verwandte Personen der Kinder und Jugendlichen im Inland oder Ausland aufhalten. Fraglich bleibt diesbezüglich der Einbezug anderer Personengruppen, zu denen unbegleitete Minderjährige persönliche Bindungen haben. Ebenfalls begrüßt wird die gemeinsame Inobhutnahme von Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen, wenn das Kindeswohl dieses erfordert. Kritisch betrachtet wird, dass die Entscheidung über die Verteilung ausschließlich in den Händen des Jugendamtes liegt, keine Klarheit über die Art der Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hergestellt wird und kein unabhängiger Dritter bei Fehlentscheidungen unverzüglich eingreifen kann.

Der ASB fordert:

- Die Bestellung eines Vormundes muss direkt nach Inobhutnahme durchgeführt werden. Die Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Jugendamtes bergen die Gefahr eines Interessenkonflikts im Jugendamt. Es ist daher nicht einzusehen, dass die Bestellung eines Vormundes verzögert wird.
- Es müssen bundesweit einheitliche, klare Standards für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen entwickelt und eingeführt werden. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, in welcher Form, Art und Weise Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden sollen und welches Gewicht ihre Wünsche und Bedürfnisse haben.
- Es müssen klare Standards bei der Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen festgelegt und durchgesetzt werden. Im Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen. Die Alterseinschätzung ist der entscheidende Faktor, ob ein Jugendhilfebedarf begründet werden kann oder nicht. Es existieren aktuell keine medizinischen oder psychologischen Verfahren, die mit absoluter Sicherheit das Alter eines Kindes bestimmen können. Es müssen verbindliche Qualitätsstandards entwickelt werden, auf deren Grundlage Jugendämter das Alter einschätzen. Psychologische Verfahren sind dabei immer zu bevorzugen. Gemäß den EU rechtlichen Vorgaben ist in Zweifelsfällen von der Minderjährigkeit auszugehen.

2.3 § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

Der Paragraph 42b SGB VIII regelt die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in den Bundesländern. Die konkreten zeitlichen Vorgaben für das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme sowie das Erstscreening durchführt, die Landesverteilungsstelle (§ 42 a Abs. 4), das Bundesverwaltungsamt sowie die Landesstelle in dem zur Aufnahme verpflichteten Land für die weitere Verteilung werden begrüßt, ebenso wie die in Abs. 3 spezifizierten Anforderungen an das aufnehmende Jugendamt und die aus Abs. 4 hervorgehenden Hinderungsgründe für die Durchführung des Verteilungsverfahrens. Positiv ist dabei zu bewerten, dass vorrangig das Bundesland benannt werden soll, in dessen Bereich die Jugendlichen in Obhut genommen wurden, um weitere Umzüge zu verhindern. Auch der Zusammenhalt von Geschwisterkindern ist

positiv hervorzuheben. Dennoch ist die Regelung nicht ausreichend, um das Kindeswohl nachdrücklich in den Entscheidungen zu verankern, da die Beteiligung der jungen Menschen an den Entscheidungen nicht klar geregelt ist und der Hinderungsgrund „Kindeswohlgefährdung“ für die Verteilung als nicht weitreichend genug eingeschätzt wird. Auch an dieser Stelle bleibt die Frage nach der Wahrnehmung der Rechte der jungen Unbegleiteten gegen die Verteilungsentscheidung offen.

Daher fordert der ASB:

- Die Entscheidung der Landesstelle über die Verteilung darf nicht nur die Kindeswohlgefährdung als Hinderungsgrund sehen, sondern muss auf dem Kindeswohl basieren. Das Kindeswohl umfasst mehr als nur den Ausschluss einer Gefährdung. Dementsprechend müssen weitere Aspekte in die Entscheidung der Landesstelle einfließen und zu einem Hinderungsgrund werden, sollte eine Verteilung dem Kindeswohl nicht dienen.
- Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entscheidung der Landesstelle muss nachdrücklich sichergestellt sein. Dem Wunsch- und Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen wird bei der Verteilungsentscheidung bisher keine Bedeutung beigemessen. Dieses ist zu ändern. Damit hängt beispielsweise auch die örtliche Zusammenführung mit Verwandten und anderen Bezugspersonen zusammen, selbst wenn die unbegleiteten Minderjährigen nicht von diesen aufgenommen werden, sondern in der Jugendhilfe verbleiben.
- Die Umverteilung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Minderjährigen geschehen.
- Klagen gegen die Entscheidung müssen aufschiebende Wirkung haben. Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, gegen eine Entscheidung vorgehen zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verteilung demnach auch gegen den Willen der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden kann.

2.4 § 42c Aufnahmequote

Die Aufnahmequote in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel wird hier festgelegt. Eine darüber hinausgehende Aufnahme kann jedes Land beschließen und dem Bundesverwaltungsamt mitteilen. Der ASB begrüßt diese Regelung, insbesondere vor dem Hintergrund der Anstrengungen, die einige Bundesländer zum Ausbau ihrer Kapazitäten in den letzten Jahren betrieben haben. Kritisch bleibt zu hinterfragen, ob diese Länder dauerhaft Kapazitäten oberhalb der zugeschriebenen Quote aufrechterhalten werden, wenn es hierfür keinen Ausgleich gibt.

Der ASB fordert daher:

- Der Bund muss Länder und Kommunen finanziell unterstützen, die größere Anstrengungen als andere Bundesländer zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger betreiben. Hierzu bedarf es eines finanziellen Ausgleichs, der dazu motiviert, die vorhandenen Kapazitäten beizubehalten und ggf. auszubauen.

3. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes sowie Asylverfahren bei Familien

Mit den Änderungen der Paragraphen § 80 AufenthG und §§ 10, 12, 14a AsylVfG wird die Altersgrenze der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dieses ist aus Sicht des ASB im Hinblick auf die gleichen Rechte aller Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dringend geboten. Mit der Anhebung der Altersgrenze wird den besonderen Schutzbedürfnissen Minderjähriger Rechnung getragen. Gleichzeitig muss aber von Beginn an eine rechtliche Begleitung in Bezug auf ihr Asylverfahren ermöglicht werden, damit ein gerechtes Verfahren im Sinne der Minderjährigen gewährleistet ist.

Auch die Gesetzgebung des „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ kann für minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche negative Auswirkungen haben. Der Gesetzgeber macht die Unterscheidung in Personen mit positiver oder mit negativer aufenthaltsrechtlicher Perspektive. So soll für Menschen mit negativer Bleibeperspektive eine deutlich schlechtere Versorgung (überwiegend über Sachgüter) und Unterbringung (Verbleib in der Erstaufnahme) festgeschrieben werden. Aber auch der Zugang zu medizinischen und sozialen Diensten soll eingeschränkt werden. Hier sieht der ASB die Gefahr der Kindeswohlgefährdung, wenn Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden können. Diese Regelungen bedeuten für einige der jungen Menschen aber vor allem auch einen Ausschluss aus Bildungs- und Integrationsangeboten und sind aus Sicht des ASB nicht mit der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen vereinbar.

Asylverfahren sind auf das Kindeswohl abzustellen, unabhängig davon, ob für unbegleitete Minderjährige Asyl beantragen wird oder Kinder und Jugendliche Teil des Asylantrages ihrer Eltern sind. Kinder und Jugendliche benötigen eine umfassende Beratung und Vorbereitung auf das Asylverfahren, damit sie ihre eigenen, kinderspezifischen Fluchtgründe nennen können. Dazu nötig ist eine Person ihres Vertrauens, die ihnen kultursensibel begegnet und die die nötigen Qualifikationen zur Begleitung im Asylverfahren besitzt.

Asylverfahren sind möglichst schnell durchzuführen, wobei Kinder und Jugendliche grundsätzlich eine Beachtung im Verfahren finden und ihre besonderen Schutzbedürfnisse anerkannt werden müssen. Hierzu müssen Standards für die entwicklungs- und altersabhängige Beteiligung entwickelt werden.

Die auch im EU Asylpaket geforderte vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls muss dazu führen, dass Familien nach der Erstaufnahme in Deutschland nicht in ein anderes europäisches Land zurückgewiesen werden.

Viele Familien bekommen keinen Schutzstatus zuerkannt und leben, oft über Jahre, mit einer Duldung, also einer ausgesetzten Abschiebung. Diese Situation ist sowohl für die beteiligten Erwachsenen wie auch die Kinder und Jugendlichen sehr belastend, da sie Unsicherheiten begünstigen, Integration verhindern und im Ergebnis auch Ressentiments in der Bevölkerung verstärken. Für Familien ist jedoch eine klare Perspektive erforderlich, die nur in einem gesicherten Aufenthalt gewährleistet ist. Für Kinder und Jugendliche, die alleine aus Krisengebieten nach Deutschland einreisen, aber auch für diejenigen in

Begleitung ihrer Eltern, muss grundsätzlich auch eine Aufenthaltsgenehmigung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgestellt werden, damit der Abschluss ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung ermöglicht werden kann.

Der ASB fordert:

- Bei unbegleiteten Minderjährigen ist die rechtliche Beratung im Sinne des Kindes sicherzustellen. Es ist neben dem Vormund verpflichtend die zusätzliche Bestallung einer Ergänzungspflegschaft oder eines Mitvormundes durchzuführen, wenn der eingesetzte Vormund nicht über das notwendige ausländer- und asylrechtliche Wissen verfügt.
- Das Recht auf einen Zugang zu Grundversorgung und Bildung für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive oder der ihrer Eltern, muss konsequent sichergestellt werden.
- Asylverfahren müssen am Kindeswohl orientiert sein, gleichzeitig muss ein aufenthaltsrechtlich unsicherer Status für Kinder und Jugendliche und ihre Familien vermieden werden.

4. Weitere Notwendigkeiten

4.1 Kinder nicht in Sammelunterkünften

Kindern und Jugendlichen ist, unabhängig davon, ob sie mit ihren Eltern oder ohne diese und andere Verwandte nach Deutschland einreisen, sofortiger Schutz und eine kindgerechte Versorgung, Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch ein Entwicklung förderndes Wohnumfeld.

Der ASB fordert:

- Unbegleitete minderjährige Ausländer dürfen nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden. Die aktuelle Flüchtlingssituation führt dazu, dass manchmal auch unbegleitete Minderjährige in Sammelunterkünften leben, weil sie nicht als minderjährig und unbegleitet erkannt oder ihr Aufenthalt dort bewusst in Kauf genommen wurde. Es muss lückenlos sichergestellt werden, dass sie umgehend nach Feststellung ihres Aufenthaltes in Deutschland in Obhut genommen werden. Nach Inobhutnahme durch das Jugendamt müssen Erstaufnahme- und Clearingangebote vorgehalten werden, die den Standards der Jugendhilfe nach dem SGB VIII entsprechen und beispielweise ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzept verankert haben.
- Familien sollten nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden, da diese kein adäquates Lebensumfeld für Kinder darstellen. Kinder benötigen Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und Ruhe für eine gesunde Entwicklung. Eltern können ihre Kinder nur dann bei der Eingewöhnung in die neue Umgebung unterstützen und sie in ihrer Entwicklung fördern, wenn sie über ein eigenes, geschütztes und sicheres Wohnumfeld verfügen. Familien müssen über ausreichend eigenen Wohnraum verfügen. Sammelunterkünfte müssen kinderfreundlich gestaltet werden, um die Lebenssituation bis zu einem Umzug in eigenen Wohnraum für Familien adäquater zu gestalten.

- Die Unterbringung von Familien muss in eigenen Wohnungen im städtischen Bereich stattfinden. Sammelunterkünfte befinden sich in der Regel in städtischen Randlagen. Diese isolieren die Flüchtlinge und verhindern Integration. Es muss schnellst möglich eine dauerhafte oder zumindest längerfristige Lösung für Familien in eigenen Wohnungen im innerstädtischen Bereich gefunden werden, auch um Kindern mehrere Wohnortwechsel zu ersparen. Familien sind deshalb bei der Vergabe von Wohnungen bevorzugt zu behandeln.

4.2 Medizinische Versorgung nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig machen

Flüchtlingskinder benötigen medizinische Versorgung wie alle anderen Kinder in Deutschland. Dabei kann es nicht nur um die Akutversorgung im Krankheitsfall gehen. Nach der Erstaufnahme muss eine Grundversorgung sichergestellt und bei Bedarf notwendige Maßnahmen zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes getroffen werden. Schnellst möglich ist dann über eine Versichertenkarte die medizinische Standardversorgung zu gewährleisten. Dazu gehören auch psychosoziale Hilfen zum Beispiel zur Behandlung von Traumata, spezielle Förderangebote für Kinder mit Behinderung oder anderen medizinischen Bedarfen. Eltern müssen über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten (z.B. in Form von Schutzimpfungen) ausführlich informiert werden. Der ASB bedauert, dass im Rahmen des Gesetzespakets zur „Asylverfahrensbeschleunigung“ keine einheitliche Regelung geschaffen wird, und appelliert an die Verantwortlichen in den Ländern, den Handlungsspielraum, den das Gesetz bietet, zu nutzen und Flüchtlingen den Zugang zu regulärer medizinischer Versorgung zu ermöglichen.

Der ASB fordert:

- Flüchtlingkindern muss der Zugang zur medizinischen Standardversorgung über eine Versichertenkarte gewährleistet werden.
- Die Krankenversorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Rahmen der Inobhutnahme darf nicht hinter den Standards der Jugendhilfe für Kinder ohne Flüchtlingsstatus zurück bleiben.
- Die Kapazitäten für therapeutische Angebote für Flüchtlinge müssen ausgeweitet werden.

4.1 Schutz vor Gewalt und möglicher (weiterer) Traumatisierung

Flüchtlingskinder haben in der Regel in ihrer Heimat und auf der Flucht Gewalt und Repression in vielfältiger Form erlebt. In Deutschland angekommen muss ihr Schutz an erster Stelle stehen. Erneute Gewalterfahrungen müssen unter allen Umständen verhindert und damit einer möglichen (weiteren) Traumatisierung vorgebeugt werden. Denn gerade Flüchtlingskinder sind aufgrund ihrer Erfahrungen häufig psychisch instabil und damit in einer größeren Gefahr, Opfer von Missbrauch und Gewalt zu werden. Es sind Sicherheitskonzepte nötig, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen für Flüchtlinge/Asylsuchende verhindern. Diese Konzepte müssen sich auf Bewohnerinnen und Bewohner, hauptamtlich Beschäftigte sowie Freiwillige beziehen und ein deutliches Signal gegenüber potenziellen Täterinnen und Tätern sein.

Der ASB fordert:

- Kommunen müssen Sicherheitskonzepte für Flüchtlingsheime erstellen oder freien Trägern die Ressourcen für die Einführung solcher Konzepte zur Verfügung stellen.
- Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften, in denen auch Kinder und Jugendliche untergebracht sind, müssen zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden. Die Kosten hierfür sind von den Kommunen zu tragen.

4.4 Das Recht auf Bildung ernsthaft und sorgfältig umsetzen

Häufig haben Flüchtlingskinder aufgrund der Lebenssituation in ihrem Heimatland und der Zeit der Flucht seit langem keinen Kindergarten oder eine Schule besucht. Die UN-Kinderrechtskonvention gewährt in Artikel 28 Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Bildung. Dazu gehört, dass ihnen der Weg in Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen oder Berufsschulen offen stehen muss, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Aber auch informelle Bildungsangebote müssen ergänzend zur Verfügung stehen sowie Sprach- und Vorbereitungskurse unkompliziert angeboten werden.

Die betreuenden Fachkräfte in den Einrichtungen benötigen fachliche und personelle Unterstützung, um den besonderen Bedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht werden zu können. Dazu sind Konzepte und Angebote zu entwickeln, die bei der Zielgruppe ansetzen und dazu dienen, Kinder und Jugendliche möglichst schnell in die deutschen Regelsysteme zu führen. Auch sind eine höhere Durchlässigkeit im deutschen Bildungssystem und der Einbezug individueller Aspekte erforderlich. Im Bedarfsfall müssen Kapazitäten unbürokratisch angepasst werden.

Formelle und informelle Bildungsangebote sollten in räumlicher Nähe zu den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stattfinden, um den Zugang und die Motivation zur Teilnahme zu erleichtern. Lehrmaterialien müssen bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Teil dessen sind auch Freizeit-, Spiel- und Erholungsmaßnahmen wie sie aus der EU Richtlinie Art. 23 hervorgehen. Die Möglichkeit, ein Praktikum oder eine Ausbildung zu absolvieren, muss weiter vereinfacht werden. Wenn ein Jugendlicher und ein Betrieb sich einig sind, einen Ausbildungsvertrag zu schließen, so ist die Zustimmung grundsätzlich zu erteilen und bei Bedarf die Aufenthaltsgenehmigung auf die Dauer der Ausbildung auszuweiten.

Der ASB fordert:

- Es muss eine professionelle Kinderbetreuung eingerichtet werden, so lange Kindern der Anspruch auf Kindertagesbetreuung noch nicht erfüllt werden kann.
- Kommunen müssen die Kapazitäten für die Kindertagesbetreuung schnellst möglich den neuen Bedarfen anpassen. Hierzu sind erfahrene Träger wie der ASB einzubinden. Der Bund muss diesbezüglich finanzielle Unterstützung an die Länder und Kommunen leisten.
- Jugendliche müssen umgehend nach ihrer Einreise schulische Betreuung erfahren, auch unabhängig von einer Schulpflicht. Die Kapazitäten der Integrationsklassen sind zu erhöhen, um unnötige Wartezeiten zu reduzieren. Die Hürden für das Absolvieren von Praktika und den Einstieg in eine Berufsausbildung sind weiter abzubauen.

- Außerschulische Bildungsangebote sind auszuweiten, um Kindern und Jugendlichen hierüber die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Bund, Länder und Kommunen müssen ihr finanzielles Engagement für Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendhilfe und ähnliche Angebote verstärken.